

## Betreuungs- / Umgangsverweigerung

### In Zeiten von COVID-19

### Handlungsoptionen

Wir erleben derzeit immer häufiger, dass die COVID-19 Pandemie als Vorwand genutzt wird, um BetreuungsUmgang zu verweigern oder auszusetzen.

COVID-19, aka: Corona oder SARS-CoV-2, hat uns alle in eine Krise gestürzt, die wir uns bisher nicht hatten vorstellen, oder die wir sogar heute noch nicht wirklich erfassen können.

Welche Ängste dies auslöst, lässt sich an leer gekauften Brot-, Nudel-, Konserven- und anderen Regalen förmlich ablesen.

Das Gefahr-Empfinden ist nicht gleichzusetzen mit der real existierenden Gefahr. Weder können wir die tatsächliche Gefahr realistisch abschätzen, noch haben wir jemals gelernt mit einer solchen Krise umzugehen.

Umgangszeiten, auch titulierte, werden aktuell vermehrt mit dem Hinweis auf COVID-19 vom betreuenden Elternteil abgesagt. Es besteht die „Angst“\*, dass sich das Kind während des Umgangs infizieren könnte.

Dazu ist zu sagen:

- COVID-19 ist kein Grund, den Betreuungsumgang abzusagen. Die reine Existenz von COVID-19, auch in der eigenen Region, ist keine Erkrankung.
- Betreuungsumgang darf nur dann abgesagt werden, wenn
  - das Kind ernsthaft erkrankt ist und dies durch ärztliches Attest, insbesondere mit Transportunfähigkeit bestätigt wird.  
Dieses ist unverzüglich vorzulegen.
  - der umgangsberechtigte Elternteil ernsthaft erkrankt ist.
  - das Kind oder der umgangsberechtigte Elternteil wegen COVID-19 unter häusliche Quarantäne gestellt wurde.  
Die Quarantäne veranlasst das Gesundheitsamt. Auch dies ist durch Vorlage einer Kopie der amtlichen Verfügung zu belegen.  
Zu diesen Auskünften sind beide Elternteile gegenseitig nach § 1686 BGB verpflichtet. (gilt auch bei anderen Erkrankungen)

Wenn die Existenz von COVID-19 oder die Angst vor einer Infektion mit diesem Virus als Grund für die Absage/Verweigerung des Betreuungsumgangs genannt werden, sollte das als solches ernst genommen werden. Ungeachtet anderer, möglicherweise existierender oder unterstellter Gründe.

Das COVID-19 Gespenst wird in den nächsten 1-2 Wochen nicht überwunden sein. Eher ist damit zu rechnen, dass wir noch Wochen und evtl. Monate damit zu kämpfen haben werden.

**Ein Ausschluss des Betreuungsumgangs über so lange Zeit ist im Sinne der Kindesbedürfnisse in keinem Fall akzeptabel.**

**1. Redet mit dem betreuenden Elternteil ruhig und sachlich. Durchaus auch liebevoll.**

- dass euch die Gesundheit und das Wohlergehen eures gemeinsamen Kindes genauso am Herzen liegt wie dem anderen.
- dass ihr nicht infiziert seid. Auch niemand in eurem Umfeld.
- dass ihr euch strikt an die Regeln des Robert-Koch-Instituts haltet. (nachzulesen unter [www.rki.de](http://www.rki.de))
- dass das Kind diese Zeit ebenfalls als irritierend oder sogar bedrohlich erlebt.  
Es braucht auch die Sicherheit, dass ihr als getrennt lebende/r Mutter/Vater nach wie vor für es da seid und es euch gut geht.
- Dem Kind fehlen seine Spielkameraden im Kindergarten oder die Schulkameraden. Bei Euch erfährt es Abwechslung, was ihm sicherlich gut tut.
- Wenn das Kind bei Euch ist, entlastet das auch den Haushalt der betreuenden Mutter/Vater.
- Bietet wenn möglich durchaus an, in einer Art Wechselmodell den Ausfall von Fremdbetreuung (Schule, Kindergarten) zu kompensieren.

Wenn das nicht ausreicht, um zu überzeugen, führt weiterhin ruhig und sachlich die Punkte auf Seite 1 an.  
zusätzlich evtl.

- Rheinland-Pfalz hat, wie die anderen Bundesländer in der aktuellen „Corona Schutzverordnung“ (Fassung 3, §4) den „Umgang“ mit dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ausdrücklich erlaubt.

**2. Solltet ihr auch jetzt noch nicht überzeugen können, wendet euch an das für euch zuständige Jugendamt** und fordert es auf, euch in euren Bemühungen zu unterstützen. Ggf. unter Beiziehung eines evtl. vorhandenen Umgangspflegers. Die Argumente sind die gleichen.

Bleibt auch hier immer, ruhig und sachlich. Aber bestimmt.

Ein nicht sachlich begründeter Ausschluss des Betreuungsumgangs über Wochen oder sogar Monate dient weder dem Kindesinteresse, noch ist es für den getrennt lebenden Elternteil akzeptabel.

Hier kann „meinungsbildend“ durchaus aus der offiziellen Mitteilung des österreichischen Jugendamts vom 20.02.2020 zitiert werden. (das österreichische Jugendamt ist deutlich zentraler strukturiert als in Deutschland):

*Zitat:*

*„Ein **absolutes Verbot direkter persönlicher Kontakte** ist aus kinderrechtlicher Sicht nicht vertretbar und scheint nicht gerechtfertigt, insbesondere unter Berücksichtigung der weiterhin zulässigen Kontakte durch Einkäufe und erforderliche Berufstätigkeit. Es wird empfohlen, die **Option der Betreuung durch den getrenntlebenden Elternteil** einer Betreuung in Schule oder Kindergarten/Kinderkrippe vorziehen zu können. Dies unter Abwägung des Kindes- und des Gemeinwohls.“*

oder auch §4(1) der 3.Coronaschutzverordnung (s.o.) vorgelegt werden.

- Sollte das Jugendamt, trotz deutlicher Bemühung, nicht erfolgreich sein könnenoder
- zur Unterstützung nicht bereit sein bleibt nur

### 3. der Schritt

- **einen Ordnungsgeld-Antrag beim Familiengericht** ,\*\*s.u.  
gemäß Umgangsbeschluss (sofern dieser vorliegt) Aktenzeichen  
oder Kopie des Beschlusses sollten dem beigelegt werden.  
oder
- **einen Eilantrag beim Familiengericht**,\*\*s.u.  
zu stellen. Mit oder ohne Anwalt. In der „Begründung“ sollten  
alle erfolglos gebliebenen Bemühungen (Punkte 1 und 2)  
aufgeführt werden.

### **ACHTUNG !!!**

**Der Gang zum Gericht sollte gut überlegt sein und das Für und Wider sehr gut abgewogen werden.**

**Es empfiehlt sich dringend, diesen Schritt vorher mit eurem Anwalt (m/w/d) zu besprechen oder sich mit einem Vertreter des VafK-Mainz oder der VafK-Bundeshotline (01805-120120 - Festnetz: 14 Cent/Minute) zu beraten. Nicht immer ist der Weg zum Gericht der richtige !**

**Sonderfall bei sehr weit entfernt lebenden Eltern.** Sollte der persönliche Kontakt tatsächlich risikobehaftet nicht möglich sein, sollten die Punkte 1 – 3 dahingehend genutzt werden, sehr deutlich erhöhte elektronische Kontaktmöglichkeiten zu initiieren und zu realisieren. (Skype, Telefon, Mail, Whatsapp etc.)

**Sonderfall bei angeordnetem begleiteten Umgang.** Es besteht die Möglichkeit, dass bestellte Umgangspfleger ihre Tätigkeit mit Hinweis auf eine Infektionsgefahr durch COVID-19 einstellen.

Hier hilft ggf. der Hinweis auf diese Mitteilung:

Das "Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V." erklärt auf seiner Website, dass auch betreuter/begleiteter Umgang weiterhin stattfinden soll.  
Link dazu: <https://www.dijuf.de/Coronavirus-FAQ.html#ahzeFAQ3>

Ist der Umgangspfleger (m/w/d) nach wie vor nicht bereit den Umgang durch zu führen empfiehlt es sich, alternative Begleiter zu benennen.

Gibt es einen gerichtlichen Beschluss, dass nur begleiteter Umgang stattfinden darf ist ein Abänderungsantrag bedenkenswert.

Auch hier gilt, nicht immer ist der Gang zum Gericht empfehlenswert.

**\*Die Gefahr ist nicht real. Die Ängste schon. Das ist zu beachten.**